



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1400/0029-III/1/a/2014

Wien, am 17. November 2014

An die

Parlamentsdirektion

Per E-Mail:

corina.kern@parlament.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dr. Stefan Lang
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 53126 2377
Pers. E-Mail: stefan.lang02@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung
1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das
Mediengesetz geändert werden (718/A),
sowie ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung
des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird (719/A),
sowie ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird
und ein Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des
Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG) erlassen wird (720/A)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Seitens des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu den im Betreff bezeichneten
Anträgen folgende Bemerkungen:

Allgemeines:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Anträge eine Stärkung der parlamentarischen
Kontrolle unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Eigenverantwortung oberster
Organe bewirken werden. Die Bedachtnahme auf Maßnahmen, deren Überprüfung der
parlamentarischen Kontrolle durch den ständigen Unterausschuss gemäß Art 52a Abs. 1
B-VG obliegt, wird eine effiziente Aufarbeitung in einer verfassungsmäßigen Balance
zwischen den Staatsgewalten Gesetzgebung und Verwaltung sicherstellen können. Weiters
ist festzuhalten, dass die ausschließliche Vorlage von Akten und Unterlagen, die sich auf die
Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehen, durch die Staatsanwaltschaft als Leiterin
des Ermittlungsverfahrens sowie das vorgesehene Konsultationsverfahren mit dem
Bundesminister für Justiz als essentiell für das Funktionieren des neuen parlamentarischen
Instrumentariums anzusehen sind.

Zu 718/A:**Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes)****Zu Z 1 (Art. 53 B-VG):**

1. Damit sichergestellt ist, dass die Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger – wie in den Erläuterungen zum Entwurf festgehalten – nicht Untersuchungsgegenstand ist, sollte auch die Tätigkeit von Bundesbediensteten in Aufsichtsräten ausgegliederter Rechtsträger nicht dem Untersuchungsrecht unterliegen. Eine dementsprechende Klarstellung in den Erläuterungen darf vorgeschlagen werden.

2. Es darf angeregt werden, den Begriff „*Rechtsprechung*“ in Abs. 2 zu präzisieren. In diesem Zusammenhang könnte der Begriff „*Rechtsprechung*“ durch die Wortfolge „*ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtsbarkeit*“ ersetzt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Nach derzeitiger Rechtslage besteht eine umfassende originäre Zuständigkeit des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Bereich des § 310 StGB. Soll dies auch für die Nachfolgeregelung nach § 18 Informationsordnungsgesetz weiterhin erhalten bleiben, ist eine entsprechende Anpassung des Zuständigkeitskataloges des § 4 BAK-G unbedingt erforderlich. Im Lichte des vorgesehenen Zeitplans und zur Erhaltung der Zuständigkeit des in diesem Bereich mit besonderer Expertise ausgestatteten Bundesamtes darf daher angeregt werden, eine entsprechende Adaptierung mit in das Vorhaben aufzunehmen, die wie folgt lauten könnte:

„Artikel X**Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung**

Das Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation des Bundesamtes zu Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2013 wird geändert wie folgt:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach der Z 8a folgende Z 8b eingefügt:

„8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz,“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 1 Z 8b tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Zu 719/A:**Zum Entwurf einer Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA)****Zu § 4 Abs. 4:**

Gemäß § 4 Abs. 4 machen die Klubs die auf sie entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft, wobei § 32 Geschäftsordnungsgesetz – GOG sinngemäß anzuwenden ist. Sowohl § 4 Abs. 4 des Entwurfes als auch § 32 GOG enthalten keine Unvereinbarkeitsregelungen für Mitglieder und Ersatzmitglieder. Wenn es um die Untersuchung von Sachverhalten geht, in die auch Abgeordnete des Nationalrats eingebunden waren, scheint es der Untersuchung nicht zuträglich, wenn persönliche Betroffenheit vorliegt. Es darf daher vorgeschlagen werden, eine derartige Bestimmung in § 4 Abs. 4 aus Compliance-Gründen aufzunehmen.

Zu § 17 Abs. 2:

Zwecks Sicherstellung des in Art. 52a Abs. 2 B-VG vorgesehenen Quellenschutzes sollte in § 17 Abs. 2 ein dementsprechender Verweis aufgenommen werden.

Zu § 35:

1. Hinsichtlich § 35 erster Satz, wonach sich öffentliche Bedienstete bei einer Befragung nicht auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung berufen dürfen, sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, inwieweit durch diese Bestimmung auch andere Geheimhaltungsverpflichtungen von öffentlichen Bediensteten, z.B. nach dem DSG 2000, betroffen sind.

2. Weiters sollte zur Sicherstellung des in Art. 52a Abs. 2 B-VG vorgesehenen Quellenschutzes in § 35 ein dementsprechender Verweis aufgenommen werden.

Zu § 36 Abs. 2:

Es darf angeregt werden, den Begriff „politische Behörde“ einer Anpassung zu unterziehen und die jeweils konkret gemeinte(n) Behörde(n) ausdrücklich anzuführen.

Zu 720/A:**Zu Artikel 2 - Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG)****Zu § 4:**

Die in § 4 InfOG genannten vier Klassifizierungsstufen sind insofern nicht vollständig, als im „ELAK im Bund“ und im Bundesministerium für Inneres zusätzlich auch die Klassifizierung

„Verschluss“ gemäß § 32 Büroordnung 2004 verwendet wird. Hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und der Sicherheitsstandards ist sie weitestgehend mit der Stufe „Eingeschränkt“ vergleichbar. Die Zuordnung von „Verschluss“-Informationen zu „nur“ nicht-öffentlichen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 InfOG wäre daher nicht ausreichend. Fraglich ist auch, wie mit Informationen umgegangen wird, die zwar nicht nach dem InfoSiG oder GehSO klassifiziert sind, jedoch nach anderen Vorschriften, wie z.B. dem DSG 2000, besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

Zu § 5 Abs. 2:

Da Akten so gut wie immer Informationen enthalten, die in der vorliegenden Form – ohne Beeinträchtigung insbesondere von Interessen von Parteien – für eine Veröffentlichung nicht geeignet sind, wird eine Übermittlung in zur Veröffentlichung geeigneter Form nur durch umfangreiche, mit besonderem Verwaltungsaufwand einhergehende „Schwärzung“ oder „Weissung“ möglich sein. Insoweit wird davon auszugehen sein, dass in vielen Fällen diese Möglichkeit nicht oder nicht in vertretbarem Zeitrahmen bestehen wird.

Zu § 18:

1. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein gerichtlich strafbares Verhalten erst dann einsetzen soll, wenn nicht allgemein zugängliche klassifizierte Informationen „*der Stufe 3 oder 4*“ offenbart oder verwertet werden. Sofern im Falle der Offenbarung von Informationen von einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit, der Strafrechtspflege, der umfassenden Landesverteidigung oder berechtigter privater Interessen anderer Personen auszugehen ist, sollte eine Strafbarkeit bereits vorliegen, wenn nicht öffentliche Informationen verbreitet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dem Nationalrat und dem Bundesrat nach § 5 auferlegt wird, die Klassifizierung oder Sicherheitseinstufung ihm zugeleiteter Informationen zu beachten und für einen sichereren Umgang mit klassifizierten und nicht öffentlichen Informationen - und zwar ohne Einschränkung auf die Stufen 3 und 4 - zu sorgen.

Es darf daher angeregt werden, in § 18 des Entwurfes die Wortfolge „*der Stufe 3 oder 4*“ entfallen zu lassen.


Zu § 19:

Es darf vorgeschlagen werden, zu überprüfen, ob der vorgeschlagene Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche wegen einer Verletzung des InfOG eine sachgerechte Lösung darstellt.

Für die Bundesministerin:

SC Mag.Dr. Mathias Vogl

elektronisch gefertigt

6 von 6	<p style="text-align: center;">133/SN XXV GP - Stellungnahme</p> <p style="text-align: center;">EMkD+L+Dly1WavT3IwmEyt9rSoKwMSZWxi/S 3Vclp+Pdid4RT4dblHt90U1EHYCGdZgpzJwxtM1Z1ThqKGD7oF5B0NFjWv20pI7CuOAhtYTgKrVX1PeTsGfU Gtg8PQqiDv8p0FZ1raeh4FNZdAPlnuGNCHGjeJgHUUm3P2u7qzlUryJGJucGZcG1RAM93fWgJCl/4AjhIg5F aWC7bYi5p4H/xco4NPKlP0Ld7PAQFfJQXY5tS3fqv7NpDIbL4ssICVQUPq8DbpIfSCLIZeDaAon1W80gscfx sfInVA==</p>	
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-17T14:51:55+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	